

Die Prodinge Verpackung steht Ihnen als kompetenter Partner mit Rat und Tat bei der Umsetzung der neuen Verpackungs-Verordnung zur Seite. Folgende Fragen und deren Antworten sollen Ihnen hierbei eine kleine Hilfestellung zu diesem Thema bieten:

Mit der 5. Novelle der Verpackungsverordnung treten verschiedene Änderungen hinsichtlich der Entsorgung bzw. Rücknahme von Verkaufs- und Serviceverpackungen zum 01.01.2009 in Kraft. Künftig müssen in Deutschland Service- und Verkaufsverpackungen, die typischer Weise beim Endverbraucher anfallen, bei einem Dualen Rücknahmesystem lizenziert werden.

1. Wer muss lizenzieren ?

Verkaufsverpackungen (siehe Definition) sind immer durch den „Erstverkehrbringer“ selbst bzw. durch den Importeur zu lizenzieren. Erstverkehrbringer ist hierbei immer derjenige, der als erster verpackte Waren in den Handelskreislauf bringt, bzw. unter seinem Namen in den Verkehr bringt. Die Verpackungshersteller oder Verpackungshändler können gem. Gesetz hierfür nicht herangezogen werden. Bei Serviceverpackungen (siehe unten) hat der „Abfüller“ (Bäcker, Imbiss, Pizzabäcker, etc) ein Wahlrecht. Er kann selbst die Lizenzierung vornehmen, er kann aber auch den Lieferanten (Händler) oder den Vorlieferanten beauftragen, die Entsorgungskosten abzuführen. Diese Weiterleitung innerhalb der Lieferkette ist jedoch nur einmal möglich. Beide Regelungen gelten ab dem ersten verpackten Teil. Freigrenzen gibt es also nicht.

2. Was muss lizenziert werden ?

Grundsätzlich sind alle Verkaufs- und Serviceverpackungen, die an haushaltsähnliche Endverbraucher / Kunden geliefert werden ab 01.01.2009 bei einem Dualen Rücknahmesystem zu lizenzieren.

3. Was genau sind Endverbraucher ?

Zu den Endverbrauchern zählen alle sogenannten haushaltsnahen Verwender, insbesondere wenn die Müllentsorgung haushaltsähnlich erfolgt. Hierzu gehören neben privaten Haushalten auch öffentliche Einrichtungen, Kliniken, Verwaltungen, kleine Handwerksbetriebe, Kantinen sowie Raststätten, Restaurants, etc.

4. Was sind Verkaufsverpackungen ?

Verkaufsverpackungen sind alle Verpackungsmittel, die beim Endverbraucher anfallen, insbesondere alle Verpackungen, die das Produkt schützen, bündeln oder zusammenhalten. Aber auch Verpackungen, die durch den Versand der Ware anfallen, z.B. Kartons, Packpapier, Füll- und Polstermaterialien, Luftpolsterversandtaschen, Luftpolsterfolie, Umreifungsbänder, Paletten, etc. . wenn die Ware darin an den Endverbraucher geliefert wird.

5. Was sind Serviceverpackungen ?

Hierbei handelt es sich um Verpackungen, die beim Ab- oder Befüllen von Waren in Ladenlokalen, Bistros, Bäckern, etc. zur Überbringung an den Kunden notwendig sind. Beispiele für Serviceverpackungen sind Pizzakartons, Einweggeschirr, Brötchentüten, Tragetaschen, usw. - Backtrennpapiere oder Einwegbesteck zählen eindeutig nicht dazu.

6. Müssen auch Pack- und Umreifungsbänder lizenziert werden ?

Ja. Auch Pack- oder Umreifungsbänder müssen als Bestandteil der Verkaufsverpackung lizenziert werden. Allerdings gibt es eine Regelung, dass bei einem Stoffanteil von weniger als 5% an einer Verpackung der geringe Fremdanteil stofflich zum Hauptanteil gerechnet wird.

7. Wie sieht es mit Polstermaterialien wie Luftpolsterfolie, Zeitungen, Packpapieren aus ?

Auch Polstermaterialien müssen bei einem Dualen Rücknahmesystem angemeldet werden. Luftpolsterfolien müssen z.B. als Kunststoffe und Zeitungen als PPK (Papier, Pappe, Karton) lizenziert werden. Zeitungen müssen genau wie Ausstopfpapier deshalb lizenziert werden, da Sie als Polstermaterialien beim Kunden als Verkaufsverpackung anfallen.

8. Welche Verpackungsmaterialien werden bei der Lizenzierung grundsätzlich unterschieden ?

- Glas
- Papier/Pappe/Kartonagen
- Weißblech
- Aluminium, sonstige Metalle
- Kunststoffe
- Kartonverbundverpackungen
- Sonstige Verbunde (z.B. Luftpolsterversandtaschen)
- Naturmaterialien wie Holzpaletten

Beträgt der Anteil z.B. an Kunststoff, Glas oder Blech weniger als 5 % der Gesamtverpackung, wird alles mit der Hauptstoffsorte lizenziert (siehe auch Punkt 6).

9. Wie berechne ich die in den Verkehr gebrachten Mengen bei Luftpolsterversandtaschen ?

Luftpolsterversandtaschen sind dann keine Verbundstoffe, wenn sie stofflich sauber getrennt und gemäß ihren Stoffanteilen (PPK und Kunststoff) abgerechnet werden können. Als Faustregel gilt: ca. 60% PPK (Papier, Pappe, Karton) und ca. 40% Kunststoff. Ist eine stoffliche Trennung hingegen nicht möglich, muss die Lizenzierung unter den „Sonstigen Verbundstoffen“ erfolgen.

10. Welche Regeln gelten bei der erneuten Verwendung bereits lizenzierter Verpackungen ?

Wenn Sie beispielsweise „gebrauchte“ d.h. bereits lizenzierte, Versandkartons Ihres Herstellers oder Vorlieferanten weiterverwenden, entfällt für Sie die Lizenzierungspflicht. Wichtig für Sie ist, dass Sie ggf. ein Lizenzierungsnachweis dieser Kartons erbringen können.

11. Warum nicht gleich „vorlizenzierte Kartons“ kaufen ?

Dieses ist nach aktueller Auslegung der 5. Novelle der Verpackungsverordnung nicht möglich. Der sogenannte LAGA-Ausschuss (das ist die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall) hat Ende Oktober 2008 klar geregelt, dass alle Versandverpackungen, als Verkaufsverpackungen und nicht als „Serviceverpackungen“ eingestuft werden. Das bedeutet, dass nur der „Erstinverkehrbringer“ der verpackten Ware die Lizenzierung vornehmen darf und nicht der Verpackungshersteller und auch nicht der Verpackungshändler. Darüber hinaus ergeben sich für Sie folgende Vorteile:

- Sie haben einen eigenen Vertrag und eine Lizenznummer auf Ihren Namen.
- Sie sind in der IHK-Datenbank vermerkt, die zur Prüfung von statlicher Seite verwendet wird.
- Sie können ein Logo oder Symbol auf Ihrer Homepage verwenden, dass Sie als Lizenznehmer eines Dualen Systems ausweist.
- Wenn Sie nicht nur an „Endkunden“ in Deutschland, sondern auch in das Ausland oder an „großgewerbliche Abnehmer“ versenden, brauchen Sie nur die von Ihnen errechnete „private Endkunde-Quote“ zu lizenzieren.
- Die Auswahl der Lieferanten für Verpackungsmaterial ist nicht nur auf die Lizenzanbieter eingeschränkt. Sie können weiterhin überall günstig kaufen.

12. Gibt es künftig eine Kennzeichnungspflicht ?

Eine Kennzeichnungspflicht bspw. durch den „Grünen Punkt“ besteht ab 01.01.2009 nicht mehr.

13. Was ist die neue Vollständigkeitserklärung (VE) ?

Eine Vollständigkeitserklärung (VE) bei Ihrer zuständigen IHK muss dann abgegeben werden, wenn Sie eine der folgenden c2b-Verpackungsmengen pro Jahr überschreiten:

- Glas: 80 t
- Papier, Pappe, Karton: 50 t
- Kunststoff, Verbunde, Metalle: 30 t

Diese VE-Meldung ist künftig jährlich bis zum 1. Mai für das Vorjahr vorzunehmen und muss erstmalig am 01.05.2009 rückwirkend abgegeben werden. Die Pflicht zur Abgabe einer Vollständigkeitserklärung folgt dabei immer der Lizenzierungsabgabe.

14. Welche Dualen Rücknahmesysteme stehen derzeit in Deutschland zur Verfügung ?

- Der Grüne Punkt: www.gruener-punkt.de
- Landbell: www.landbell.de
- Interseroh: www.interseroh.de
- EKO-Punkt: www.eko-punkt.de
- Belland-Dual: www.bellandvision.de
- Vfw: www.vfw-gmbh.de
- Zentek: www.zentek.de
- Redual: www.redual.de
- Veolia: www.veolia-umweltservice.de

15. Was kann passieren, wenn Sie nicht lizenzieren ?

Nach dem Gesetz müssen Verkaufsverpackungen immer lizenziert sein. Es besteht im Umkehrschluss also ein Verkehrsverbot für unlizenzierte Verkaufsverpackungen. Serviceverpackungen oder Produkte, deren Verkaufsverpackungen nicht lizenziert sind, dürfen also ab 01.01.2009 nicht mehr vertrieben werden, sofern diese nicht nachlizenzieren werden. Wer sich nicht daran hält kann mit einem Bußgeld von bis zu " 50.000,- belegt werden. Daneben verhält sich der Versender wettbewerbswidrig und kann Opfer von Abmahnungen werden und schließlich gibt es in der Verpackungsverordnung noch die Möglichkeit, dass die Betreiber und Lizenznehmer der Dualen Systeme den Nicht-Lizenzierer auf Schadensersatz verklagen können, wenn seine Kunden die Verkaufsverpackung in die Behältnisse der Dualen Systeme (Gelber Sack, Papiertonne, etc.) werfen.

Alle hier aufgeführten Informationen wurden nach bestem Wissen und Gewissen ermittelt. Eine rechtliche Gewähr für deren Richtigkeit kann trotz sorgfältiger Recherche nicht übernommen werden. Diese Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern sollen kurz und präzise über das Wesentliche informieren. Grenz- bzw. Sonderfälle klären wir auf Wunsch mit unserer Industrie- und Handelskammer.